

Verbrechen in Hypnose?

Von

Medizinalrat Dr. **Meyer-Estorf**, Grimmen.

Nachstehend möchte ich über einen Fall berichten, der ungemein deutlich die Gefahren veranschaulicht, welche die Exploration eines angeblich hypnotisierten Verbrechers in Hypnose in sich birgt. In diesem Falle wurde einem Einbrecher auf Grund mehrerer Hypnosen das Gutachten ausgestellt, er habe sich zur Zeit der Tat in einem hypnotischen Zustand befunden, so daß die Voraussetzungen für den § 51 StGB. gegeben seien. Sehr interessant ist es, zu verfolgen, wie der Gutachter unfreiwillig der intellektuelle Urheber der von ihm in der Hypnose erzielten Offenbarungen des Beschuldigten wurde.

Ein Fabrikbesitzer, der in einem Hotel eines bekannten Badeortes abgestiegen ist, hat sich mit seiner Gattin zur Ruhe begeben. Er wacht von einem Geräusch auf, dreht das Licht an und sieht eine verummte Gestalt mit erhobenem Revolver auf sich zuspringen. Es entspinnt sich ein erbitterter Kampf, bis es mit Hilfe des auf das Rufen der Frau herbeigeeilten Hotelpersonals gelingt, den Einbrecher zu überwältigen. Dieser legt sich, wie sich später herausstellt, einen falschen Namen bei und gibt an, von außen durch die Balkontür eingedrungen zu sein. Weiter behauptet er von einem gewissen Wilhelm angestiftet worden zu sein, von dem er auch das Einbruchswerkzeug erhalten habe, während Wilhelm selbst, der sich die Hälfte der Beute ausbedungen habe, während der Tat Schmiere gestanden habe. Der Einbrecher wird zunächst in der Arrestzelle untergebracht. Hier gibt er plötzlich an, er wisse von nichts mehr, er könne sich an nichts mehr erinnern. Er macht dann den vergeblichen Versuch, sich mit Fensterscherben die Pulsadern aufzuschneiden. Während des Transports in das Gerichtsgefängnis am nächsten Tage gibt er unter Jammern seinen wahren Namen B. an. Auch vor dem Amtsgericht gibt B. an, er könne sich an nichts mehr erinnern und wisse nur, daß er verprügelt worden sei. Einige Tage später stellt er die Sache so dar, als wenn er ganz schuldlos zu der Tat gekommen sei und sie nur in geistiger Umnachtung bzw. *suggestivem* Zustande verübt habe. Nach mehreren Wochen reicht er eine Haftbeschwerde ein: Er wäre einer Straftat bezichtigt, von der bis heute er keine Ahnung habe. Es müsse doch den Kriminalbeamten schon längst gelungen sein, festzustellen, inwieweit er bei der Straftat beteiligt gewesen sein solle. Wiederum nach einigen Wochen schreibt er an die Eltern: Ich kann für den Lumpen, den *Hypnotiseur* meine schönsten Jahre opfern und der freut sich der goldenen Freiheit. Und wieder einige Tage später gibt er in einer Vernehmung an, er wisse nicht, wie er dazu gekommen sei, sich nach der Verhaftung einen falschen Namen beizulegen. Er sei am Nachmittag in einem Kino gewesen. Dort habe sich ein neben ihm sitzender Herr als Franz Wilhelm vorgestellt. Sie hätten über die lebenden Bilder gesprochen, die während der Bühnenschau vorgeführt worden

seien. Die Darsteller hätten ganz steif dagestanden und Wilhelm habe geäußert, die Leute müßten wohl hypnotisiert sein. Sie hätten weiter über das Hypnotisieren gesprochen, wobei er selbst erzählt habe, daß ein Freund ihn einst durch Hypnose ganz steif gemacht habe. Auf Weiteres könne er sich nicht mehr besinnen, er vermute von diesem Franz Wilhelm hypnotisiert worden zu sein. In der Irrenanstalt, in die er zur Beobachtung gekommen ist, geht sein Erinnerungsvermögen noch weiter. Er gibt an, nach der Vorstellung mit Wilhelm in das Kinokaffee gegangen zu sein, wo jeder ein Glas Bier und 2 Liköre getrunken habe. Ob Wilhelm ihn hypnotisiert habe, wisse er nicht, er habe ihn aber so angeguckt.

Nach 6wöchiger Beobachtung in der Anstalt gibt der Oberarzt derselben ein Gutachten ab, daß B. sich tatsächlich zur Zeit der Tat in Hypnose befunden habe. Aus dem Gutachten ist folgendes hervorzuheben: B. war in einem Einzelzimmer untergebracht und kam mit anderen Kranken nicht in Berührung. Sein Verhalten war ruhig, bescheiden und unauffällig. Seine Intelligenz wird als erheblich vermindert erachtet. Der Gutachter hält B. für einen gutmütigen, bescheidenen, aufrichtigen, leicht beeinflussbaren Tagträumer und demgemäß eine Simulation der Erinnerungslücke, die er für die Dauer der Tat feststellte, für sehr unwahrscheinlich. Für die weitere Aufklärung des Sachverhalts zieht er die Hypnose heran.

B. wird erstmals am 29. XII. hypnotisiert. In der Hypnose erhält er den Auftrag, sich an alles zu erinnern, was er zwischen dem Kinobesuch und der Tat getan habe, woher er Maske, Handschuhe und Revolver gehabt habe. Er solle sich nachmittags ein Stück Papier geben lassen und alles aufschreiben. Dann wird B. enthypnotisiert und schreibt nachmittags in Ausführung des ihm in der Hypnose erteilten Auftrags: „Ich bin von den Kolosseumlichtspielen nach Hause gefahren, wo ich meine Braut getroffen habe. Da wir uns noch ein paar vergnügte Stunden machen wollten, kam sie mit mir in meine Stube. Unglücklicherweise hatte ich meinen Haustürschlüssel vergessen, da bin ich durch das Klosettfenster hineingeklettert. Da aber der frühere Bräutigam meiner Kleinen auch dort wohnte, hatte meine Braut mir, um ihn einzuschüchtern, eine Maske und Schreckschußpistole mitgegeben. Inzwischen hatte ich meine Stube aufgeschlossen und wollte den Strick auffangen, den meine Braut hinaufwerfen wollte. Als ich einen wahn sinnigen Schmerz an meinem Kopf verspürte. Alles übrige ist Ihnen ja bekannt, demnach ist wohl kein Zweifel.“

Am nächsten Tage gibt B. an, er wisse nicht wieso er plötzlich die Erinnerung wiederbekommen habe. Auf weiteres Fragen nach seiner Braut erklärt er: „Ich habe ja keine Braut.“

Der Gutachter nimmt nunmehr an, daß B. unter einer früher ihm erteilten Suggestion stehe, alles zu vergessen, und daß er unter dem Zwange der Gegen suggestion, sich wieder zu erinnern, die immer noch bestehende Erinnerungslücke mit Konfabulationen ausgefüllt habe. In einer 2. Hypnose am 2. I. gibt er dem B. daher die Suggestion, der früher erhaltene Befehl, alles zu vergessen sei aufgehoben, er werden sich jetzt an alles erinnern. Diese Hypnose beginnt mit den Worten: „Sie haben früher den Befehl erhalten, alles zu vergessen!“

Auf einen in einer 3. Hypnose erteilten Befehl schreibt B. im wesentlichen dasselbe wie am 29. XII. Er fügt nur hinzu, das Rad habe er in die Remise gestellt.

Die nächste, 4. Hypnose wird am 7. I. vorgenommen, und zwar wird versucht, durch Befragen des B. in der Hypnose selbst Aufklärungen zu erhalten. Es erweist sich, daß B. schwer zum Reden zu bringen ist, so daß zahlreiche Fragen wiederholt gestellt werden müssen. Ein ausführliches Protokoll dieser Sitzung fehlt leider. Der Gutachter führt nur die inhaltlich wichtigen Stichworte an, darunter: „... vom Kaffee mit Wilhelm nach Hause gegangen, ... Wilhelm ist die Braut.“

Für den Gutachter besteht nun kein Zweifel mehr, daß die von B. auf hypnotischen Befehl niedergeschriebenen Erlebnisse wahnhafte Umdeutungen der wirklichen Erlebnisse sind. Nach seiner Ansicht hat der Auftraggeber der B. diesem also eine wirklichkeitsfälschende Suggestion gegeben, wie z. B. er selbst sei B.s Braut, das Hotel B.s Wohnung, der Balkon das Klosettfenster, eine Person, die er etwa träfe, der frühere Bräutigam seiner Braut, den er durch Maske und Schreckschußpistole in Schach halten müsse.

In einer 5. Hypnose erhält nun B. den Befehl, sich an alles zu erinnern, was Wilhelm am Nachmittag des Einbruchstages zu ihm gesagt habe, und es niederzuschreiben. B. schreibt: Franz Wilhelm sagte zu mir: Du wartest 10 Minuten und dann nimmst Du det Rad und fährst bis zur Endstation. Dort triffst Du Deine Braut, verstehts richtig, Deine Braut und gehst mit ihr nach Hause. Det Rad stellst Du in die Remise und nimmst die Sachen, die sie Dir gibt. Dann gehst Du durch das Klosettfenster und gehst in dein Zimmer, wo niemand drin ist, darauf hängst Du die Leine auf, welche sie Dir raufwirft und machst sie fest, aber so, det man sie wieder runterholen kann. Dann holst Du eine kleine Kasette und kommst wieder an der Leine runter. Sollte zufällig der Verlobte kommen, so hältst Du ihn mit der Pistole fest, darfst aber nicht schießen. Dann kehrst Du zu det Rad zurück, wo Du wieder bei Bewußtsein ohne Kopfschmerz sein wirst.“

Der Gutachter sagt: „Angesichts der unnachahmlichen Lebenswahrheit dieses letzten B.schen Schreibens schwand bei mir auch der letzte Gedanke an die Möglichkeit einer Simulation oder eines Betrugs. Der von B. gesprochene Dialekt klingt ausgesprochen nach dem der Wasserkante; er ist in wachem Zustand gar nicht in der Lage im Berliner Dialekt zu sprechen. Die Worte des Hypnotiseurs müssen ihm beim Niederschreiben halluzinatorisch vor den Ohren geklungen sein.“

Auf das Gutachten hin wurde B. aus der Haft entlassen. Die Ermittlungen wurden jedoch fortgesetzt, es ergaben sich schwerwiegende Indizien für die planmäßige Vorbereitung des Einbruches und B. wurde erneut in Haft gesetzt. Bei kritischer Beurteilung konnte es auch kaum zweifelhaft sein, daß ein Fehlgutachten abgegeben worden war.

Zunächst ist noch kein einziger beweisender Fall der Ausführung eines schweren Verbrechens durch einen Hypnotisierten bekannt geworden. Bekanntlich ist die Ursache für diese angesichts der weit verbreiteten Kenntnisse der Hypnose doch recht bemerkenswerte Tatsache darin zu suchen, daß zwar die Kritik in der Hypnose eingeschränkt, aber nicht aufgehoben ist. Nur dann kann u. U. mit einem Verbrechen in Hypnose gerechnet werden, wenn auch ohnehin die persönliche Qualifikation dazu vorhanden ist.

Ferner sprechen die äußeren Umstände des Falles gegen eine Hypnose. B. will in einem Kinokaffee hypnotisiert worden sein, einer Örtlichkeit, die die denkbar ungeeignetste ist. Störungen von seiten anderer Gäste oder des Kellners, wie sie in derartigen Lokalen unvermeidlich sind, mußten eine Ruhe erfordernde Hypnose, noch dazu mit so ausgedehnten Suggestionen, wie sie B. durch Wilhelm bekommen haben will, unmöglich machen. Auch das Verhalten B.s während der Tat und seiner Ergreifung läßt sich mit der Annahme einer Hypnose nur schwer in Einklang bringen. Wenn B. tatsächlich durch die Prügel

aus seiner Hypnose erwacht wäre, hätte er sich vermutlich in einer für ihn ganz unfaßbaren Situation befunden und wäre vollkommen ratlos gewesen. In Wirklichkeit benahm er sich durchaus der Situation entsprechend und legte sich sofort einen falschen Namen bei. Bei seiner ersten Vernehmung war sein Erinnerungsvermögen über die Vorgänge während der Tat ganz ungestört, denn er gab auf Befragen an, von außen durch die Balkontür eingedrungen zu sein. Auch am Tage darauf war seine Erinnerung nicht beeinträchtigt, als er erklärte, er habe einen falschen Namen angegeben.

Wie ist nun der Gutachter angesichts dieser Tatsachen zu seinem Gutachten gekommen? Es ist aufgebaut auf der Grundlage einer längeren Anstaltsbeobachtung des B. in einem Einzelzimmer. Die in dieser Beobachtungszeit gewonnene günstige Beurteilung des B. durch den Gutachter ist eine wesentliche Voraussetzung für dessen Gutachten, und diese Einstellung ist von schwerwiegender Bedeutung bei seinen hypnotischen Experimenten. Demgegenüber ergibt sich aus den Akten ein wesentlich anderes Bild des B.:

Nach den Angaben der Mutter ist B. als Kind still und empfindlich gewesen, geneigt, seine Leistungen zu überschätzen, leicht beeinflussbar. Er war ein schlechter Schüler und wurde zu einem Schuster in die Lehre gegeben. Mit 16 Jahren kommt er mit den Gerichten in Konflikt wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung, mit 17 Jahren wieder, weil er seinem Lehrherrn Stiefel entwendet hat. Jedesmal leugnet er und verdächtigt andere. Bald darauf entfernt er sich unter Mitnahme von Wäsche und Geld von Hause, treibt sich umher, wird aufgegriffen und seinen Eltern wieder zugeführt. Die Gesellenprüfung besteht er genügend, sein Lehrherr bescheinigt ihm Pünktlichkeit, Ehrlichkeit und Fleiß, aber auch phantastische Veranlagung. B. lebt zurückgezogen, liest Detektivromane und ist eifriger Kinobesucher. Er interessiert sich sehr für Hypnose. In seinem Besitz findet sich eine Broschüre von Dr. *Adolf Mayer-Weil*: „Der siegreiche Mensch, ein Lehrbuch der Hypnose, der Willensschulung und des persönlichen Erfolges.“ Auch Vorträge über Hypnose besucht er. Er nähert sich brieflich einem Mädchen, in dem er sich als leitenden Grubeningenieur ausgibt, seinen Vater als Kapitän bezeichnet und von gesellschaftlichen Rücksichten spricht, denen er unterworfen sei. Auch Auslandsbeziehungen versucht er anzuknüpfen und korrespondiert mit allen möglichen Schiffahrtslinien. In seinem Besitz finden sich zahlreiche Zeitungsausschnitte. Das Sentimentale wiegt vor. Aber neben einem Artikel „Wen soll man heiraten?“ findet sich auch ein Zeitungsausschnitt über die Eigenschaften der Blausäure anlässlich des Attentatsversuches auf Scheidemann. Im Gefängnis muß B. zweimal disziplinarisch bestraft werden, weil er bei Vorbereitungen zum Ausbruch

betroffen wurde. Beidemale leugnet er, obwohl er als überführt gelten muß.

Man sieht, daß zu einer günstigen Beurteilung des B. kein Anlaß vorliegt, und daß es ein *verhängnisvoller Irrtum ist, wenn aus einer Beobachtungszeit in einer Anstalt Schlüsse auf das sittliche und soziale Verhalten außerhalb der Anstalt gezogen werden*. Entsprechend seinen in der Beobachtungszeit gemachten guten Erfahrungen mit B. unterstellte der Gutachter alles als wahr, was B. ihm in der Hypnose offenbart, ein weiterer schwerwiegender Irrtum. Denn es ist bekannt, daß in der Hypnose genau so gelogen wird wie im Wachzustand, ja sogar, „daß in der Hypnose die raffiniertesten Lügengewebe ersonnen werden“ (*Moll*).

In der ersten Hypnose konnte sich dies ewohlwollende Einstellung noch nicht auswirken. B. erhielt lediglich den Auftrag, sich an das zu erinnern, was er in der angeblichen Erinnerungslücke getan hat, und es nach der Hypnose niederzuschreiben. Diese Niederschrift ist unverständlich. Ohne Zweifel konfabulierte B. unter dem Zwange, etwas zu schreiben. Steht man B. vorsichtig gegenüber, so kann man vielleicht annehmen, daß in diesem Schreiben die naheliegende Ausrede eines kleinen Abenteuers mit der Braut den Tatsachen angepaßt ist. Es war wohl eine Verlegenheitskonfabulation, und B. hatte noch keine Ahnung von der Bedeutung, die sie für ihn erlangen sollte. Jedenfalls war aber damit der Keim zu dem ungeheuren Lügengespinnst des B. gelegt.

Der Gutachter nahm aber in logischer Folge seiner Einstellung dem B. gegenüber an, daß dieser noch unter einer früheren Suggestion stand, alles zu vergessen, und unter dem Zwange der Gegensuggestion sich wieder zu erinnern, die Erinnerungslücke mit Konfabulationen ausgefüllt habe. Dementsprechend begann er die nächste Hypnose mit den Worten: „Sie haben früher den Befehl erhalten, alles zu vergessen . . .“. Mit diesen Worten suggerierte also der Gutachter dem B. einen früheren Befehl, sich nicht zu erinnern. Daß es sich nur um einen in der Hypnose erteilten Befehl handeln konnte, mußte dem B., der sich viel mit Hypnose beschäftigt hat, sofort klar sein. Diese Hypnose führte keine Klärung herbei. Nun versuchte der Gutachter, durch direktes Befragen des B. in Hypnose zu einer endgültigen Klarstellung zu kommen. Er betont, daß dies Verfahren sehr schwierig war; B. sei sehr schwer zum Reden zu bringen gewesen, so daß viele Fragen wiederholt gestellt werden mußten. Letzterer Umstand ist von nicht geringer Bedeutung.

In der Hypnose beobachtet der Mensch viel schärfer, als im Wachzustande. Der Hypnotisierte hat immer die Neigung, das zu sagen, was der Hypnotiseur erwartet. Um so leichter fällt ihm das natürlich,

wenn die Fragen wiederholt gestellt werden. Und B. war um so mehr geneigt, das zu sagen, was der Gutachter erwartete, als ihm ja damit der Weg in die Freiheit gezeigt wurde. Ein ausführliches Protokoll dieser entscheidenden Sitzung fehlt leider. Ihr wesentliches Ergebnis ist, daß B. jetzt in der Hypnose weiß: Wilhelm ist die Braut. Durch welche Fragen dies Ergebnis erzielt worden ist, läßt sich leider nicht feststellen. Schon die scheinbar ganz harmlose Frage: „Wer ist die Braut?“ kann dem B. den rettenden Fingerzeig gegeben haben, geschweige denn die Frage: „Ist Wilhelm die Braut?“. Dazu kommen noch die verschiedenen Abstufungen des Tonfalles und der Betonung.

Jetzt bedarf es nur noch geringen Kombinationsvermögens des B., der letzteres durch Lesen von Detektivromanen und Besuch von Kriminalfilmen geschult hat, um zu der Darstellung der ihm angeblich durch Wilhelm erteilten Suggestion zu kommen.

Auf Grund dieser Erwägungen gab ich mein Gutachten dahin ab, daß eine sehr hohe Sicherheit dafür vorhanden sei, daß B. sich zur Zeit der Tat *nicht* in einem Zustande der Hypnose befunden habe. Die Richtigkeit meines Gutachtens wurde durch ein Geständnis des B. bestätigt, der zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.
